

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

11. Jahrgang  
Mai 2003  
ISSN 1434-3460

10/2003

*Mit Beilage BNotK-Intern*

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG §§ 118 ff., 130; BeurkG §§ 5, 16 – Ausländische Sprache bei der Hauptversammlung einer AG und notarielle Hauptversammlungs Niederschrift

BGB §§ 1041, 1093 – Unterhaltungspflicht des Eigentümers bei dinglichem Wohnungsrecht (Schönheitsreparaturen)

### Gutachten im Fax-Abruf

### Rechtsprechung

ZPO §§ 851 Abs. 2, 857 – Pfändbarkeit des vormerkungsgesicherten Gestaltungsrechtes, jederzeit die Rückübertragung eines Grundstücks verlangen zu können

BGB § 311b Abs. 1 (= § 313 BGB a. F.) – Kein Beurkundungserfordernis für Bodengutachten, das Leistungspflichten nicht bestimmt

RBerG Art. 1 § 1 Abs. 1; BGB § 278 a. F. – Nichtigkeit der Vollmacht bei Verstoß eines Treuhandauftrages gegen das Rechtsberatungsgesetz

BGB §§ 134, 172 ff.; ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 89; RBerG Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 – Unwirksamkeit einer Zwangsvollstreckungsunterwerfung bei Verstoß gegen Rechtsberatungsgesetz

EGBGB, IntGesR; Art. XXV Abs. 5 Satz 2 Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. Oktober 1954 – Gründungstheorie für in den USA gegründete Gesellschaft

### Literatur

### Veranstaltungen

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### AktG §§ 118 ff., 130; BeurkG §§ 5, 16 Ausländische Sprache bei der Hauptversammlung einer AG und notarielle Hauptversammlungs Niederschrift

#### I. Sachverhalt

Die Hauptversammlung einer börsennotierten Aktiengesellschaft soll teilweise in englischer Sprache erfolgen, da mehrere Vorstandsmitglieder der AG nur die englische, nicht aber die deutsche Sprache beherrschen. Beabsichtigt ist, dass der Vorsitzende des Vorstandes seinen Bericht und die Stellungnahmen zu den Fragen der Aktionäre in englischer Sprache vorträgt. Der Notar beherrscht ausreichend Englisch.

#### II. Frage

Kann das Protokoll über die Hauptversammlung der Gesellschaft vollständig in deutscher Sprache verfasst werden?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Verhandlungssprache in der Hauptversammlung

a) Das Gesetz enthält keine Regelung über die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung. Dass die Hauptversammlungssprache Deutsch sei, wird, soweit ersichtlich, nur in einer Publikation aus dem Jahr 1913 vertreten (Horwitz, Das Recht der Generalversammlung in der Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien). Demgegenüber steht die **neuere Literatur** einhellig auf dem Standpunkt, dass es grundsätzlich zulässig sei, die Hauptversammlung einer deutschen AG ganz oder teilweise in einer **anderen Verhandlungssprache als der deutschen** zu führen (Martens, Leitfaden für die Leitung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, 3. Aufl. 2003, S. 73 f.; MünchHdb.-AG/Semler, 2. Aufl. 1999, § 36 Rn. 50; KölnKomm-AktG/Zöllner, 1973, § 119 Rn. 74; Henn, Handbuch des Aktienrechts, 7. Aufl. 2002, Rn. 799; Obermüller/Werner/Winden/Butzke, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, 4. Aufl. 2001, D Rn. 27; GroßKomm-AktG/Mülbert, 4. Aufl. 1999, vor § 118 Rn. 178).

Notwendig ist hierfür allerdings das **Einverständnis aller anwesenden teilnahmeberechtigten Personen**, u. a. auch aller anwesenden Aktionäre und des Notars. Widerspricht

einer der Anwesenden, bleibt als Alternative zur deutschen Verhandlungssprache nur die Möglichkeit, die Hauptversammlung durch **vereidigte Dolmetscher** in das Deutsche zu übersetzen (wobei auch die Übersetzung in eine andere Sprache genügt, wenn der Widersprechende damit einverstanden ist).

Unbedenklich ist es deshalb, wenn der Bericht des Vorsitzenden des Vorstandes und die Antworten des Vorstandes auf die Fragen der Aktionäre in der Hauptversammlung in englischer Sprache abgegeben werden. Soweit nicht alle anwesenden teilnahmeberechtigten Personen damit einverstanden sind, ist darauf zu achten, dass ein Dolmetscher zur Verfügung steht, der die Ausführungen des Vorstandsvorsitzenden übersetzt (KölnKomm-AktG/Zöllner, § 119 Rn. 74; MünchHdb.-AG/Semler, § 36 Rn. 50). Dies gilt namentlich auch dann, wenn nur die Redebeiträge des Vorstandsvorsitzenden in einer anderen als der deutschen Sprache erfolgen sollen. Falls der Hauptversammlungsleiter der deutschen Sprache nicht mächtig ist, müssen nach einer Entscheidung des OLG Hamburg (AG 2001, 359, 363) dessen Beiträge und Äußerungen durch einen vereidigten Dolmetscher simultan übersetzt werden (ebenso Martens, a. a. O., S. 45; ähnlich MünchHdb.-AG/Semler, § 36 Rn. 50).

b) Keine Hinweise in Rspr. und Lit. konnten wir dazu finden, ob es sich bei der Wahl der Verhandlungssprache in der Hauptversammlung um eine Geschäftsordnungsmaßnahme handelt, für die der Versammlungsleiter zuständig ist, oder ob hier die Hauptversammlung selbst entscheidungsbefugt ist.

Nach unserem Dafürhalten handelt es sich um eine bloße **Geschäftsordnungsmaßnahme**, die die „Durchführung“ bzw. das „Verfahren“ der Abwicklung der Hauptversammlung betrifft. Ähnlich wie der Versammlungsvorsitzende beispielsweise über die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte, von Anträgen sowie von Wortmeldungen befindet und er auch über die Art und Weise der Abstimmung entscheidet, gilt u. E. Gleiches auch für die Frage der Verhandlungssprache. Mithin entscheidet der **Versammlungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen**, welche Verhandlungssprache verwendet wird. Im Umkehrschluss können u. E. dann die an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre nicht verlangen, dass die Hauptversammlung beispielsweise in deutscher Sprache durchgeführt und für die ausländischen Aktionäre bzw. Mitglieder der Verwaltung eine Simultanübersetzung zur Verfügung gestellt wird.

**2. Urkundssprache des Hauptversammlungsprotokolls**  
Von der Verhandlungssprache in der Hauptversammlung zu unterscheiden ist alsdann die weitere Frage, in welcher Sprache das notarielle Protokoll über die Hauptversammlung errichtet wird (sog. Urkundssprache, MünchHdb.-AG/Semler, § 36 Rn. 59; Keidel/Winkler, BeurkG, 14. Aufl. 1999, § 5 Rn. 9).

**Die Sprache der Urkunde muss nicht mit der Verhandlungssprache übereinstimmen** (Obermüller/Werner/Winden/Butzke, N Rn. 21). Nach einer Ansicht muss das Protokoll der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft nach § 5 Abs. 1 BeurkG stets in deutscher Sprache errichtet werden (MünchHdb.-AG/Semler, § 36 Rn. 50; Jansen, FGG, 2. Aufl. 1971, § 37 BeurkG Rn. 12; KölnKomm-AktG/Zöllner, § 119 Rn. 74).

Nach anderer und **überwiegend vertretener Ansicht** kann hingegen der Notar das notarielle Protokoll jedenfalls dann in einer fremden Sprache errichten, **wenn alle Beteiligten dies verlangen** (also zumindest die in der Hauptversammlung anwesenden Organmitglieder, Aktionäre und Aktionärsvertreter) (Obermüller/Werner/Winden/Butzke, a. a. O., N Rn. 21; MünchHdb.-AG/Semler, § 40 Rn. 27; Semler/Volhard, HV-Hdb., 1999, I H Rn. 7; GroßKomm-AktG/Werner, § 130 Rn. 47). Denn § 5 Abs. 2 BeurkG lässt allgemein die Errichtung von Urkunden auf Verlangen auch in einer anderen Sprache zu. § 130 AktG schränkt dies nicht ein.

### 3. Einreichung zum Handelsregister

a) Wird hiernach das notarielle Protokoll über die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft in einer fremden Sprache errichtet, so verlangt die aktienrechtliche Literatur allerdings einhellig, dass der zum Handelsregister einzureichenden Abschrift der Hauptversammlungsprotokolle stets eine **deutsche Übersetzung beigefügt** werde, da andernfalls die **Publizitätsfunktion** der Einreichung gefährdet wäre (MünchHdb.-AG/Semler, § 40 Rn. 27; Semler/Volhard, I H Rn. 7; GroßKomm-AktG/Werner, § 130 Rn. 47; Obermüller/Werner/Winden/Butzke, a. a. O., N Rn. 21; ebenso LG Düsseldorf GmbHR 1999, 609 = Rpfleger 1999, 334 für die Vorlage einer deutschen Übersetzung des in fremder Sprache abgefassten Gesellschaftsvertrages einer GmbH).

Leidiglich *Keidel/Winkler* (§ 5 Rn. 12) meinen, es könne allein die ganz oder teilweise in fremder Sprache abgefasste Urkunde dem Gericht bzw. dem Grundbuchamt oder dem Handelsregister vorgelegt werden; jedoch stehe es in diesem Fall dem Gericht frei, entsprechend § 142 Abs. 3 ZPO die Vorlage einer Übersetzung zu verlangen (unter Berufung auf LG Düsseldorf GmbHR 1999, 609). Diese Ansicht erscheint im Hinblick auf den Publizitätsgrundsatz und dem dahinter stehenden Informationsbedürfnis der Allgemeinheit jedoch bedenklich, wenn es in das Ermessen des Gerichts gestellt würde, ob für die dem Handelsregister einzureichenden Unterlagen eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt wird oder nicht.

b) Nach § 50 BeurkG kann der Notar die deutsche Übersetzung der von ihm in einer Fremdsprache errichteten Urkunde selbst mit der **Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit** versehen.

---

## BGB §§ 1041, 1093

### Unterhaltungspflicht des Eigentümers bei dinglichem Wohnungsrecht (Schönheitsreparaturen)

#### I. Sachverhalt

Die Beteiligten haben ein Wohnungsrecht bestellt, das u. a. folgenden Inhalt hat: „Der Eigentümer hat die dem Wohnungsrecht unterliegenden Räume auf seine Kosten in stets gut **bewohnbarem und beheizbarem Zustand** zu erhalten“.

Damit sollte erreicht werden, dass den Eigentümer die Verpflichtung zu außergewöhnlichen Ausbesserungen trifft. Nunmehr besteht zwischen den Beteiligten Streit über Inhalt und Umfang der den Eigentümer treffenden Verpflichtungen. Insbesondere geht es darum, wer die Kosten von Kleinreparaturen (Rohrverstopfungen) sowie die Schönheitsreparaturen trägt.

## II. Frage

Wer trägt bei einem Wohnungsrecht die Unterhaltungskosten, insbesondere für Schönheitsreparaturen?

## III. Zur Rechtslage

### 1. Gesetzliche Unterhaltungspflicht bei Wohnungsrecht

Hinsichtlich der Erhaltung, Ausbesserung und Erneuerung des mit einem Wohnungsrecht belasteten Gebäudes bzw. Gebäudeteils verweist § 1093 Abs. 1 S. 2 BGB auf § 1041 BGB, also auf eine Vorschrift des Nießbrauchsrechts. Nach § 1041 S. 1 BGB hat der Berechtigte für die Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestand zu sorgen. Ausbesserungen und Erneuerungen obliegen ihm nur insoweit, als sie zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören (§ 1041 S. 2 BGB). Nach dem **dispositiven Gesetzesrecht** trägt also der **Wohnungsberechtigte** die **gewöhnlichen** Ausbesserungen und Erneuerungen (Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 12. Aufl. 2001, Rn. 1250; J. Mayer, Der Übergabevertrag in der anwaltlichen und notariellen Praxis, 2. Aufl. 2001, Rn. 168; Langenfeld, Grundstückszuwendungen im Zivil- und Steuerrecht, 4. Aufl. 1999, § 434; Bayer, in: Bauer/v. Oefele, Grundbuchrecht, 1999, AT III Rn. 489).

Für **außergewöhnliche** Ausbesserungen und Erneuerungen ist dagegen der **Eigentümer** zuständig, wobei diesen allerdings keine Verpflichtung zur Vornahme dieser Arbeiten treffe (BGHZ 52, 234 = DNotZ 70, 29 = NJW 1969, 1847; Schöner/Stöber, Rn. 1250; J. Mayer, a. a. O., Rn. 168).

### 2. Vereinbarungen über Unterhaltungspflichten als dinglicher Inhalt des Wohnungsrechts (§ 1021 BGB)

Da es sich beim dinglichen Wohnungsrecht um eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit handelt (§ 1093 Abs. 1 S. 1 BGB), sind auch die Vorschriften über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten anwendbar. Dabei verweist § 1090 Abs. 2 BGB auf § 1021 BGB. Bei dem mit dem Wohnrecht belasteten Gebäude bzw. Gebäudeteil handelt es sich um eine Anlage i. S. dieser Vorschrift. Deshalb kann nach praktisch einhelliger Ansicht als **dinglicher Inhalt des Wohnungsrechts** vereinbart werden, dass der **Eigentümer** abweichend von § 1041 BGB auch die **gewöhnlichen** Ausbesserungen und Erneuerungen zu tragen hat (BayObLG DNotZ 1980, 157 f.; BayObLG DNotZ 1981, 124, 127; OLG Schleswig NJW-RR 1994, 1259; LG Trier Mitt-BayNot 1994, 545; LG Köln MittRhNotK 1987, 106; Schöner/Stöber, Rn. 1271; Bayer, in: Bauer/v. Oefele, AT III Rn. 489; J. Mayer, a. a. O., Rn. 169; Staudinger/J. Mayer, BGB, Neubearb. 2002, § 1093 Rn. 45; Palandt/Bassenge, 62. Aufl. 2003, § 1093 Rn. 11; Amann, DNotZ 1989, 531, 544).

Dabei soll gerade die Abrede, wonach der Eigentümer die dem Wohnungsrecht unterliegenden Räume „**in einem gut bewohnbaren und beheizbaren Zustand zu erhalten hat**“ eine von § 1041 BGB abweichende Vereinbarung darstellen (BayObLG DNotZ 1980, 157 f.; Schöner/Stöber, Rn. 1251; Bayer, in: Bauer/v. Oefele, AT III Rn. 489; J. Mayer, a. a. O., Rn. 169; Staudinger/Mayer, § 1093 BGB Rn. 45).

Die vorstehend genannten Fundstellen gehen offenbar davon aus, dass die Pflichten des § 1041 BGB **umfassend** auf den Eigentümer abgewälzt werden können (so ausdrücklich auch Stürmer, in: Soergel, BGB, 12. Aufl. 1989, § 1093 Rn. 11). Den von Stürmer in Fn. 44 zitierten Gerichtsentscheidungen (KGJ 24 A, 121, 122 f. = OLGE 43, 8, 9; OLG Frankfurt NJW-RR 1989, 146) konnten wir nichts Gegenteiliges entnehmen.

Denkbar ist allerdings auch eine Überwälzung **nur bestimmter Unterhaltungsleistungen** auf den Eigentümer. So kann etwa vereinbart werden, dass der Eigentümer für die **Schönheitsreparaturen** aufkommt (OLG Schleswig NJW-RR 1994, 1359; Palandt/Bassenge, § 1093 Rn. 11). Hierbei handelt es sich um einen mietrechtlichen Begriff. Unter Schönheitsreparaturen ist gem. § 28 Abs. 4 S. 4 II BV (Zweite Berechnungsverordnung – Sartorius Nr. 357) das Tapezieren, Anstreichen und Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden und der Heizkörper, einschließlich der Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und der Außentüren von innen zu verstehen (BGH ZMR 1985, 84; Harsch, in: Schmid, Miete und Mietprozess, 3. Aufl. 2001, Kap. 7 Rn. 50).

### 3. Auslegung der vorliegenden (typischen) Vertragsklausel

Fraglich ist, ob mit der vorliegend gewählten Formulierung eine umfassende oder nur eine teilweise Abwälzung der Unterhaltungspflichten vereinbart wurde. Da es sich um eine Frage der **Auslegung von Grundbucheklärungen** handelt, ist auf Wortlaut und Sinn abzustellen, wie es sich für einen unbefangenen Betrachter als nächstliegende Bedeutung der Erklärung ergibt (BGH NJW 1998, 3713, 3714; BGHZ 59, 205, 209; BayObLG DNotZ 1980, 230).

a) In den gängigen **Vertragshandbüchern** wird bei einer vollständigen Abwälzung der Unterhaltungspflichten auf den Eigentümer (vgl. Spiegelberger, in: Münchner Vertragshandbuch, Band H IV Halbd. 2, 4. Aufl. 1998, Muster VII 3, Anm. VI) neben der Formulierung, der Eigentümer habe die Räume in bewohnbarem Zustand zu erhalten, teilweise **klargestellt**, dass den Eigentümer **auch die Kosten für Schönheitsreparaturen** treffen (vgl. Spiegelberger, in: Münchner Vertragshandbuch, Band VII, Halbb. 2, Muster VII 3, § 6; Langenfeld, Grundstückszuwendungen, Rn. 437; Mayer, Übergabevertrag, Muster S. 420). Dies könnte dafür sprechen, dass die genannten Autoren die Schönheitsreparaturen nicht von der hier gewählten Formulierung umfasst sehen. Explizit äußern sie sich jedoch nicht zu dieser Frage. Der Zusatz könnte auch der bloßen Klarstellung dienen.

b) Dagegen sind *Schöner/Stöber* (Rn. 1251, insbes. Fn. 53) wohl der Ansicht, mit der Verpflichtung, die Wohnung in einem jederzeit bewohnbaren und beheizbaren Zustand zu erhalten, sei „die Erhaltung (dabei Ausbesserungen und Erneuerungen)“ zu verstehen. Auch *Bayer* und *Mayer* sprechen pauschal davon, dass dem Grundstückseigentümer die Verpflichtung auferlegt werden kann, die dem Wohnungsrecht unterliegenden Räume in einem jederzeit gut bewohnbaren und beheizbaren Zustand zu erhalten, und dass damit von § 1041 BGB abgewichen werde (Bayer, in: Bauer/v. Oefele, GBO AT III Rn. 489; J. Mayer, Rn. 168).

Wir verstehen die Ausführungen dieser Autoren so, dass sie in der gewählten Formulierung eine **umfassende Abwälzung der in § 1041 BGB geregelten Pflichten** sehen. Dem möchten wir uns anschließen. Eine Differenzierung dahingehend, dass durch die in Frage stehende Formulierung lediglich ein zur Bewohnbarkeit erforderlicher **Mindeststandard** umfasst werde, dürfte von den Beteiligten regelmäßig nicht gewollt sein und wäre auch praktisch kaum durchführbar. Jedenfalls wenn die Formulierung auf einen „gut“ oder doch „üblichen“ bewohnbaren Zustand abstellt, dürfte die Pflicht zur Ausbesserung und Erneuerung insgesamt abweichend von § 1041 BGB auf den Eigentümer abgewälzt sein.

c) Die Pflicht zur Vornahme von Ausbesserungen und Erneuerungen gem. § 1041 BGB umfasst insbesondere alle Unterhaltungsmaßnahmen, die nach dem Lauf der Dinge von Zeit zu Zeit und zwar in kürzeren Abständen notwendig sind, so etwa **alle gewöhnlichen Reparaturen** (MünchKomm-Petzoldt, 3. Aufl. 1997, § 1041 Rn. 2; Staudinger/Frank, § 1041 Rn. 5), z. B. laufende Anstricharbeiten (MünchKomm-Petzoldt, § 1041 Rn. 2). Demnach dürften auch die hier in Frage stehenden Kleinreparaturen und Schönheitsreparaturen von der Unterhaltungspflicht des Eigentümers umfasst sein.

Ergänzend ist anzumerken, dass bei der Verpflichtung des Eigentümers zur Erhaltung der guten Bewohnbarkeit und Beheizbarkeit **Rückstände** im Sinne von § 23 GBO nicht ausgeschlossen sind (BayObLG 79, 372; Kohler, in: Bauer/v. Oefele, GBO, §§ 23, 24 Rn. 38). Daher ist hier die Vereinbarung einer **Löschungserleichterungsklausel** möglich und vielfach empfehlenswert.

## Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie die vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**BGB §§ 1191, 1115, 876, 877**  
**Erhöhung des Geldbetrages einer Grundschuld**  
Fax-Abruf-Nr.: **11296**

**BeurkG §§ 44a Abs. 2, 47, 49; GBO § 29**  
**Herstellung einer Ausfertigung nach Berichtigungsvermerk**  
Fax-Abruf-Nr.: **11297**

**EGBGB Art. 24; BGB §§ 1821, 1911**  
**Brasilien: Verkauf einer deutschen Immobilie durch Vormund nach brasilianischem Recht im Wege der öffentlichen Versteigerung; Abwesenheitspflegschaft**  
Fax-Abruf-Nr.: **14134**

**EGBGB Art. 25**  
**Dänemark: Gesetzliche Erbfolge nach einer dänischen Staatsangehörigen mit letztem Wohnsitz in Deutschland**  
Fax-Abruf-Nr.: **14135**

**EGBGB Art. 25, 26, 15**  
**Slowakei: Erbvertrag; gemeinschaftliches Testament; Güterstand**  
Fax-Abruf-Nr.: **14136**

## Rechtsprechung

**ZPO §§ 851 Abs. 2, 857**

**Pfändbarkeit des vormerkungsgesicherten Gestaltungsrechtes, jederzeit die Rückübertragung eines Grundstücks verlangen zu können**

**Hat der Schuldner ein Grundstück unentgeltlich auf seine Ehefrau übertragen, sich jedoch das Recht vorbehalten, es jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückzuverlangen, kann ein Gläubiger dieses Recht des Schuldners jedenfalls zusammen mit dem künftigen oder aufschiebend bedingten und durch eine Vormerkung gesicherten Rückauflassungsanspruch pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen.**

BGH, Urt. v. 20.2.2003 – IX ZR 102/02

Kz.: L II 1 – § 851 ZPO

Fax-Abruf-Nr.: **10283**

### Problem

In einem notariellen Ehe- und Übergabevertrag schlossen Eheleute den Zugewinnausgleich hinsichtlich des Geschäftsvermögens des Ehemannes für den Fall aus, dass der Güterstand auf andere Weise als durch Tod beendet wird oder dass die Ehefrau selbst ebenfalls ein Gewerbe- oder sonstiges Unternehmen gründet. Im gleichen Vertrag übertrug der Ehemann das Eigentum an dem von den Eheleuten bewohnten Hausgrundstück unter Vorbehalt eines lebenslänglichen Nießbrauchs auf seine Ehefrau. Dabei behielt er sich vor, jederzeit von der Ehefrau "oder ihren Rechtsnachfolgern ohne Angabe von Gründen die Rückübertragung und Rückauflassung des ... überlassenen Grundbesitzes zu verlangen." Zur Sicherung dieses Rückauflassungsanspruchs wurde eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen.

**Gläubiger des Ehemannes pfändeten** nun sowohl den bedingten Rückauflassungsanspruch wie das Gestaltungsrecht, die Rückübertragung zu verlangen und ließen sich die Rechte zur Einziehung überweisen. Sie verlangen daraufhin von der Ehefrau die Auflassung an einen Sequester (§ 848 Abs. 2 ZPO). Strittig war, inwieweit insbesondere das Gestaltungsrecht überhaupt gepfändet werden konnte.

### Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH ist sowohl der (durch das Verlangen der Rückauflassung) **bedingte Auflassungsanspruch** als auch das diesbezügliche **Gestaltungsrecht** des Ehemannes pfändbar. Während ein akzessorisches Gestaltungsrecht vom Pfändungspfandgläubiger grundsätzlich nur mit der Pfändung und Überweisung des Hauptrechts erworben werden könne, richte sich die Pfändbarkeit nicht akzessorischer Gestaltungsrechte nach dem Einzelfall. Unpfändbar sind etwa das Vorkaufsrecht nach § 473 BGB n. F. oder § 1094 Abs. 1 BGB falls die Übertragbarkeit nicht besonders vereinbart wurde (RGZ 148, 105, 112). Pfändbar sind demgegenüber etwa der Anspruch eines Miteigentümers auf Aufhebung der Gemeinschaft sowie Teilung und Auszahlung des Erlöses, ebenso der Anspruch aus einer Lebensversicherung auf den Todesfall bereits zu Lebzeiten. Andere Rechte aus einem Vertragsangebot können jedenfalls dann gepfändet werden, wenn dem Angebotsempfänger die Befugnis eingeräumt ist, das Recht an einen Dritten abzutreten (RGZ 11, 46, 47).

Der BGH bejahte auch die **Pfändbarkeit des freien Rückforderungsrechts**. Das Rückforderungsrecht sei insoweit mit einem Wiederkaufsrecht (§ 456 BGB n. F.) oder einem Aneignungsrecht vergleichbar. Die Pfändung sei auch nicht durch entsprechende Anwendung von § 852 Abs. 2 ZPO verwehrt, wonach der Zugewinnausgleichsanspruch sowie der Rückforderungsanspruch wegen Verarmung des Schenkers zwischen Ehegatten unpfändbar sind. Denn auch falls es sich um eine ehebezogene Zuwendung handelt, komme eine entsprechende Anwendung des § 852 Abs. 2 ZPO nur in Betracht, wenn der Rückforderungsanspruch vom Scheitern der Ehe abhängt – nicht aber, wenn er wie hier nicht ehebezogen sei, sondern jederzeit ohne Angabe von Gründen geltend gemacht werden könne. Anderenfalls könnten die Ehegatten pfändungsfreies Vermögen schaffen.

#### **Anmerkung**

Die Entscheidung ist nicht nur für Rückforderungsrechte im Verhältnis zwischen Eheleuten, sondern auch für Rückforderungsrechte bei **Übergabeverträgen von Eltern an Kinder** von Bedeutung.

---

### **BGB § 311b Abs. 1 (= § 313 BGB a. F.) Kein Beurkundungserfordernis für Bodengutachten, das Leistungspflichten nicht bestimmt**

**Ein Bodengutachten, das nach der Baubeschreibung zu beachten ist, nicht aber die vertragliche Beschaffenheit des Gebäudes bestimmt, bedarf keiner Beurkundung.**

BGH, Urt. v. 14.3.2003 – V ZR 278/01  
Kz.: L I 1 – § 311b Abs. 1 BGB n. F.  
Fax-Abruf-Nr.: **10284**

#### **Problem**

Eine notariell beurkundete Teilungserklärung, auf die in Bauträgerverträgen nach § 13a BeurkG verwiesen wurde, enthielt folgende Klausel zur Gründung des Gebäudes: "Herstellen der Streifen-, Einzel- und Punktfundamente gemäß Bodenbeschaffenheit und Bodenpressung bzw. Statik. Das Bodengutachten des Büros P. ist zu beachten." Das Gutachten selbst war nicht Gegenstand der Beurkundung. Der Gutachter hielt eine einwandfreie Gründung auf Streifen- oder Einzelfundamenten für nicht möglich und befürwortete eine Pfahlgründung. Die Erwerber hielten die Bauträgerverträge für nicht formwirksam, da das Gutachten nicht mitbeurkundet war.

#### **Entscheidung**

Der BGH hielt das Gutachten für nicht beurkundungsbedürftig. Die Vertragsparteien hätten lediglich vereinbart, dass eine der drei genannten Fundamentarten zu verwenden sei und dass das Gutachten dabei zu beachten sei. Sie hätten aber die Empfehlung des Gutachters, eine Pfahlgründung vorzunehmen, nicht als vertragliche Verpflichtung übernommen – schon deshalb nicht, weil den Erwerbern der Inhalt des Gutachtens gar nicht bekannt war.

Für die gebotene Beurkundung der vertraglichen Pflicht des Bauträgers, das Gutachten zu beachten, bedürfte es aber nicht der Aufnahme des Gutachteninhalts in die notarielle Urkunde. Der BGH verwies auf eine frühere Entscheidung, wonach bei einer Verpflichtung zur Mitübertragung der Rechte an bereits vorhandener Baugenehmigungsplanung in einem Grundstückskaufvertrag die entsprechenden Unterlagen

nicht mit beurkundet werden müssen (BGHZ DNotZ 1999, 50 = NJW 1998, 3197 = WM 1998, 1886).

---

### **RBerG Art. 1 § 1 Abs. 1; BGB § 278 a.F. Nichtigkeit der Vollmacht bei Verstoß eines Treuhandauftrages gegen das Rechtsberatungsgesetz**

**a) Ist der im Rahmen eines steuersparenden Bauherren- und Erwerbermodells abgeschlossene Treuhändervertrag wegen eines Verstoßes gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG nichtig, so erfasst die Nichtigkeit auch die dem Treuhänder erteilte Vollmacht.**

**b) Bei steuersparenden Bauherren- und Erwerbermodellen muss sich das in den Vertrieb nicht eingeschaltete finanzierende Kreditinstitut Erklärungen des Vermittlers zu Wert und Rentabilität des Kaufobjekts nicht zurechnen lassen. Sie betreffen nicht das Kreditgeschäft, sondern das zu finanzierende Geschäft und liegen damit außerhalb des Pflichtenkreises der Bank.**

BGH, Urt. v. 18.3.2003 – XI ZR 188/02  
Kz.: L III 8 – § 1 RBerG  
Fax-Abruf-Nr.: **10285**

#### **Problem**

Kapitalanleger waren durch mehrere Hausbesuche geworben worden. Mehrere Monate später erteilten sie einer Steuerberatungs-GmbH einen notariell-beurkundeten Treuhandauftrag zum Erwerb einer Eigentumswohnung. Zur Finanzierung des Kaufpreises nahm der Treuhänder im Namen der Anleger zwei Darlehen auf.

Als die Anleger merkten, dass sie die Wohnung deutlich übersteuert erworben hatten, verweigerten sie die Zahlung auf das Darlehen. U. a. beriefen sie sich auf die Unwirksamkeit des Treuhandauftrages wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz.

#### **Entscheidung**

Seit BGHZ 145, 265 (= DNotZ 2001, 49 = NJW 2001, 70) hat der BGH in diversen Entscheidungen Treuhandaufträge im Zusammenhang mit Kapitalanlagen für unwirksam erklärt, bei denen es nicht primär um die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange der Käufer, sondern ganz überwiegend um rechtbesorgende Tätigkeiten von Gewicht ging. Nach den dort entwickelten Grundsätzen war der Treuhandauftrag auch in diesem Fall unwirksam.

Strittig war zunächst, ob die Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungsvertrages nur bei Geschäftseinheit nach § 139 BGB auf die Vollmacht durchschlage (so Edelmann, DB 2001, 687, 688; Ganter, WM 2001, 195; Sommer NotBZ 2001, 28, 29) oder ob der Schutzzweck des Rechtsberatungsgesetzes eine **unmittelbare Unwirksamkeit auch der einseitig erteilten Vollmacht** nach § 134 BGB gebiete. Letzteres hatte der III. Zivilsenat bereits entschieden (DNotZ 2002, 51 = NJW 2002, 66 = WM 2001, 2260), ebenso der II. Zivilsenat (WM 2003, 247, 249 = ZIP 2003, 165). Dem schließt sich der XI. Zivilsenat in der jetzigen Entscheidung an, nachdem er bereits in einer früheren Entscheidung in diese Richtung tendiert hatte (DNotI-Report 2002, 110 = NJW 2002, 2325 = WM 2002, 1273).

Dennoch war der **Darlehensvertrag wirksam**. Denn wenn die Vollmacht dem Vertragspartner bei Vertragsschluss im Original oder bei notarieller Beurkundung in Ausfertigung vorgelegt werde, greife zu seinen Gunsten eine Rechts-scheinhaftung nach §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 1 BGB ein (BGH DNotI-Report 2002, 110 = NJW 2002, 2325 = WM 2002, 1273).

Der BGH **verneinte** auch eine Widerrufsmöglichkeit nach **§ 1 Abs. 1 HWiG a. F.** (§ 312 Abs. 1 BGB n. F.). Zwar war der Anleger zunächst durch Hausbesuche geworben worden. Diese Haustürsituation war aber nach der Entscheidung des Berufungsgerichts angesichts des zeitlichen Abstands von rund 3 1/2 Monaten zwischen den Vertreterbesuchen und der Abgabe des notariellen Treuhandauftrages sowie angesichts einer zwischenzeitlichen Objektbesichtigung nicht mehr ursächlich für den Abschluss des Treuhandvertrages; diese Ausführungen hielt der BGH für revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Schließlich sah der BGH auch keinen Rechtsfehler in der Entscheidung des Berufungsgerichts, einen Schadenersatzanspruch wegen **Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten** zu **verneinen**. Nach ständiger Rechtsprechung sei eine kreditgebende Bank bei Sparsparmodellen nur unter ganz besonderen Voraussetzungen zur Risikoaufklärung über das finanzierte Geschäft verpflichtet – insbesondere, (1) wenn sie im Zusammenhang mit der Planung, der Durchführung oder dem Vertrieb des Objekt über ihre Rolle als Kreditgeberin hinaus gehe, (2) wenn sie einen zu den allgemeinen wirtschaftlichen Risiken hinzutretenden besonderen Gefährdungstatbestand für den Kunden schaffe oder dessen Entstehen begünstige, (3) wenn sie sich im Zusammenhang mit der Kreditgewährung sowohl an den Bauträger als auch an die einzelnen Erwerber in schwerwiegende Interessenkonflikte verwickle oder (4) wenn sie in Bezug auf spezielle Risiken des Vorhabens einen konkreten Wissensvorsprung vor dem Darlehensnehmer habe und dies auch erkennen könne. Dies verneinte der BGH trotz eines nach Vortrag der Anleger um gut 80 % überkauften Kaufpreises.

---

**BGB §§ 134, 172 ff.; ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 89; RBerG Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1**  
**Unwirksamkeit einer Zwangsvollstreckungsunterwerfung bei Verstoß gegen Rechtsberatungsgesetz**

**Die Nichtigkeit eines Treuhandvertrages nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG i.V. mit § 134 BGB erstreckt sich auf die dem Treuhänder zur Ausführung der ihm übertragenen Geschäftsbesorgung erteilte Prozeßvollmacht.**

BGH, Urt. v. 26.3.2003 – IV ZR 222/02  
Kz.: L III 8 - § 1 RBerG  
Fax-Abruf-Nr.: **10286**

#### **Problem**

Kapitalanleger hatten einen Treuhandvertrag zum Erwerb eines Studentenappartements abgeschlossen. Der Treuhänder schloss für sie den Darlehensvertrag ab und erklärte in ihrer Vertretung auch die **Zwangsvollstreckungsunterwerfung** hinsichtlich der Finanzierungsgrundschuld und hinsichtlich eines abstrakten Schuldversprechens. Die Bank wollte daraus die Zwangsvollstreckung betreiben.

#### **Entscheidung**

Der BGH stellte zunächst fest, dass der Treuhandvertrag nach den Maßstäben von BGHZ 145, 1265 wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz unwirksam sei. Diese Nichtigkeit erfasse auch die dem Treuhänder erteilte Vollmacht. Damit schließt sich auch der **IV. Zivilsenat** der im vorstehenden Urteil dargestellten Rechtsprechung des II., III. und XI. Zivilsenats an.

Besonderheit an diesem Urteil ist, dass die Unwirksamkeit auch die nach prozessualen Grundsätzen (§§ 78 ff. ZPO) zu beurteilende Vollmacht zur Zwangsvollstreckungsunterwerfung (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) erfasst. **Im Prozessrecht** gebe es aber **keine Rechtscheinhaftung** nach Art der §§ 172 ff. BGB. Daher war die Zwangsvollstreckungsunterwerfung unwirksam. Eine nach § 89 ZPO mögliche Genehmigung durch die Erwerber war nicht erfolgt; insbesondere liege in der bloßen Inanspruchnahme des Darlehens keine Genehmigung der Zwangsvollstreckungsunterwerfung.

#### **Anmerkung**

Die Entscheidung enthält keine Ausführungen dazu, ob die Kapitalanleger aus dem möglicherweise nach Rechts-scheinsgrundsätzen (§§ 172 ff. BGB) wirksamen Darlehensvertrag schuldrechtlich zur Abgabe entsprechender Unterwerfungserklärungen verpflichtet wären.

---

**EGBGB, IntGesR.; Art. XXV Abs. 5 Satz 2**  
**Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. Oktober 1954**  
**Gründungstheorie für in den USA gegründete Gesellschaft**

**Zur Partei- und Prozessfähigkeit einer in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründeten Gesellschaft mit Verwaltungssitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des deutsch-amerikanischen Freundschaftsvertrages.**

BGH, Urt. v. 29.1.2003 – VIII ZR 155/02  
Kz.: R 4100 – EGBGB IntGesR.  
Fax-Abruf-Nr.: **10287**

#### **Problem**

Eine nach dem Recht eines Bundesstaates der USA gegründete Gesellschaft hatte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ihren **tatsächlichen Verwaltungssitz in Deutschland**. Das Berufungsgericht hielt sie deshalb entsprechend der **Sitztheorie** für nicht rechts- und parteifähig.

#### **Entscheidung**

Der BGH entschied, dass im Verhältnis zu den USA nicht die Sitztheorie gelte, sondern dass die Rechtsfähigkeit und damit auch die Partei- und Prozessfähigkeit einer **in den USA wirksam gegründeten Gesellschaft anzuerkennen** sei aufgrund Art. XXV Abs. 5 des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. Oktober 1954 (BGBl. II 1956, 487 f.). Die in der Literatur und vom OLG Düsseldorf vertretene Ansicht, es sei ein *“genuine link”* zum Gründungsstaat erforderlich, wurde damit verworfen.

## Literaturhinweise

**Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht**, hrsg. von **M. Hoffmann-Becking** und **P. Rawert**, 8. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2003, 1754 Seiten, 96,- € (mit CD-Rom)

Gut sechs Jahre nach der siebten Auflage liegt nunmehr die achte Auflage dieses "kleinen Bruders" des Münchener Vertragshandbuches vor. Als Mitherausgeber ist *Rawert* an die Stelle des verstorbenen *Schippel* getreten. Aus seiner Feder stammen die Formulare zum BGB-AT, insbesondere verschiedene Vollmachtsformulare, sowie zu dem – neu aufgenommenen – Umwandlungsrecht. Das Immobilienrecht (Grundstückskaufvertrag und Bauträgervertrag) wird nun von *Möhrle* bearbeitet, ebenfalls einem Hamburger Notarkollegen. Das übrige Sachenrecht bearbeitet weiterhin *Sandweg*, das Familienrecht *Brambring* und das Erbrecht *Graf zu Castell*, alle Notare. Die GmbH-Formulare übernahm in der Neuauflage *Stephan*, das Personengesellschaftsrecht *Blaum*. Erwähnenswert sind auch die Formulare zum Höferecht und Landpachtrecht von *Lüdtker-Handjery*.

Die zahllosen Gesetzesänderungen sind zuverlässig eingearbeitet, ob Schuldrechtsreform oder OLG-Vertretungsänderungsgesetz, ob NaStraG, TransPuG oder Stiftungsreform. Der Reiz des Werkes liegt nach wie vor in der Kürze der Formulare wie der Erläuterungen, die **auf geradem Raum alles Wesentliche zusammenfassen** und sich damit sowohl als kurzer Gegen-Check für die eigenen Muster wie als Arbeitsgrundlage für die Erstellung neuer Verträge eignen. Das Buch gehört daher zur **Grundausrüstung jedes Notars**.

**Notar a. D. Christian Hertel**

**G. Söffing, Gewerblicher Grundstückshandel und private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken**, NWB-Verlag, Herne/Berlin, 2002, 184 Seiten, 29,- €

Für die Besteuerung von Veräußerungen privater Grundstücke ist zunächst immer zu prüfen, ob ein gewerblicher Grundstückshandel i. S. d. § 15 EStG vorliegt, der eine Anwendung des § 23 EStG ausschließt. Diese durch die **Rechtsprechung des BFH** und **Erlasse der Finanzverwaltung** geprägte Rechtsfrage wird im vorliegenden Buch mit Stand vom Juli 2002 umfassend und übersichtlich dargestellt. Auch die Unterschiede zwischen diesen beiden Besteuerungsansätzen und ihr Verhältnis zueinander wird kurz dargestellt. Da die zunächst geplanten Änderungen des § 23 EStG im Steuervergünstigungsabbaugesetz auf absehbare Zeit nicht Gesetz werden, betreffen die hier enthaltenen Erörterungen den derzeit aktuellen Gesetzesstand.

**Dr. Andreas Heidinger**

**M. Söffing, Mittelbare Schenkung im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht**, NWB-Verlag Herne/Berlin, 2002, 173 Seiten, 34,- €

Diese **Dissertation** behandelt die mittelbare Schenkung, der im Schenkungsteuerrecht als Gestaltungsinstrument eine große Bedeutung zukommt. Ziel der Gestaltung ist es, die steuerliche Bemessungsgrundlage zu verringern und damit die Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastung deutlich zu vermindern. Darüber hinaus werden durch den verkürzten Leistungsweg die Notar- und Grundbuchkosten vermindert. Das Rechtsinstitut "mittelbare Schenkung" ist dadurch geprägt, dass in einer Vielzahl finanzgerichtlicher Entscheidungen und Steuererlasse lediglich einzelne Fragestellungen behandelt werden. Das hier vorliegende Buch setzt sich in einer **umfassenden systematischen Erörterung** intensiv und kritisch mit der Rechtsgrundlage und dem Tatbestand der mittelbaren Schenkung auseinander. Daher ist es für Notare, denen auch die erbschaft- und schenkungsteuerrechtlichen Konsequenzen ihrer Urkunden am Herzen liegen, ein geeignetes Mittel, sich vertieft mit dieser Problematik auseinander zu setzen.

**Dr. Andreas Heidinger**

**J. Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis**, 2. Aufl., Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln 2002, 964 Seiten, 128,- €

Nach der Neuregelung der ZPO-Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren durch das Schiedsverfahrensgesetz (BGBl. 1997 I, S. 3224) und mit der Gründung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs Deutscher Notare (SGH) (DNotI-Report 2000, 27) sowie des Deutschen Ständigen Schiedsgerichts für Wohnungseigentumssachen (DNotI-Report 1998, 123; 2000, 27; 2001, 27) kam die Schiedsgerichtsbarkeit etwas "in Mode". Auch wenn diese erste Euphorie etwas abgeflaut ist, bleiben **gezielt eingesetzte Schiedsgerichtsklauseln ein wichtiger Bestandteil notarieller Urkunden**, vor allem, aber nicht nur im Gesellschaftsrecht.

*Lachmann* bietet mit seinem Handbuch einen **umfassenden und quellenreichen Überblick** sowohl für die Schiedsvereinbarung wie für das Schiedsverfahren. Das Buch ist zweifellos die ausführlichste Monographie zur Schiedsgerichtsbarkeit.

**Notar a. D. Christian Hertel**

**F. Hammann**, Das Widerrufsrecht bei verbundenen Verbraucherdarlehensverträgen, BWNotZ 2003, 34

**M. Häublein**, Der Beschaffenheitsbegriff und seine Bedeutung für das Verhältnis der Haftung aus culpa in contrahendo zum Kaufrecht, NJW 2003, 388

**K. Heine**, Herrschende und abhängige Personen sowie Unternehmen und die Organschaft im Grunderwerbsteuerrecht, GmbHR 2003, 453

**H. Hirte**, Die Entwicklung des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts in Deutschland in den Jahren 2000 bis 2002, NJW 2003, 1090, 1154 und 1285

**S. Hügel**, Begründung von Wohnungseigentum mittels eines vorläufigen Aufteilungsplans, NotBZ 2003, 147

**N. Kesen**, Erbfall in der Türkei: Rechtliche und steuerliche Aspekte, ZEV 2003, 152

**H. Klingelhöffer**, Ein lohnender Blick über die Grenze: Änderung des französischen Ehegattenerbrechts, ZEV 2003, 148

**C. Münch**, Das Betriebsvermögen im Zugewinn – Zeitgemäße Gestaltungsempfehlungen, NotBZ 2003, 125

**M. Neuhausen**, Rechtsgeschäfte mit Betreuten, RNotZ 2003, 157

**W. Pintens**, Grundgedanken und Perspektiven einer Europäisierung des Familien- und Erbrechts, FamRZ 2003, 331, 417, 499

**J. Reichert/St. Harbarth**, Statuarische Schiedsklauseln, NZG 2003, 379

**H. Rohlfing/E. Mittenzwei**, Der Erklärungsgegner bei der Anfechtung eines Erbvertrages oder gemeinschaftlichen Testaments, ZEV 2003, 29

**C. Rudolf**, Slowenien: Neues Internationales Privat- und Prozessrecht, IPRax 2003, 158

**H. Sandweg**, Europarechtliche Vorgaben für Notargebühren in Baden, BWNotZ 2003, 25

**A. Schimansky**, Reform des niederländischen Erbrechts, ZEV 2003, 149

**H. Schmidt**, Die Erbschaftsteuerhaftung der Kreditinstitute für ausländische Erben, ZEV 2003, 129

**C. Terbrack**, Kapitalherabsetzende Maßnahmen bei Aktiengesellschaften, RNotZ 2003, 89

**T. Wachter**, Gestaltungsüberlegungen zur steueroptimalen Übertragung von Immobilien in Spanien, ZEV 2003, 137

## Veranstaltungen

Termine für **Juli 2003** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 ([www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)).

**EDV im Notariat** (Gassen/Rehm), 5.7.2003 Berlin, 19.7.2003 Bochum

**Personengesellschaften, Gesellschafts- und Steuerrecht** (Herzig/Schmidt/Spiegelberger/Wälzholz), 17. – 19.7.2003 Fischbachau

### Auslieferung 10-Jahres-Register

Leider verzögert sich die Auslieferung des 10-Jahres-Registers für den DNotI-Report 1993-2002 noch bis **Ende Juni**. Wir bitten alle Besteller um Verständnis.

Wenn Sie auch die Einbanddecke 2001/2002 bestellt haben, kann Ihnen diese auf Wunsch bereits vorab getrennt ausgeliefert werden. In diesem Fall bitten wir um kurze schriftliche Mitteilung.

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

#### Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25  
e-mail: [dnoti@dnoti.de](mailto:dnoti@dnoti.de) internet: <http://www.dnoti.de>

#### Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

#### Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

#### Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

#### Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

#### Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

#### Druck:

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg